

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin I. September 1890.

Nummer 11.

Dieses Blatt enthält in dem ausländischen Theile am I. und in jedem Monats. Wichtigste Nachrichten über den 28. Teilung des Monats erziehenden Mauerwerk, auch Inhalt auch bei anderen. — Der Bericht über den 2. J. Man abweist bei allen Verträgen und Verhandlungen. — Übertragungen und Anlagen für die Kolonial-Abtheilung von Graf Siegfried Müller und Sohn, Berlin SW. 12. Südstraße 66-70, zu richten.

Inhalt. I. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 191. — II. Verfügung des Reiches des Kaiserlichen Konsulats in Tripoli nach Rom S. 194. — III. Verzeichnis der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angehörenden Offiziere u. S. 194. — IV. S. 197. — V. S. 197.

Richtamtlicher Theil. I. S. 197. — II. Postdienstverordnungen S. 197. — III. Denkmäl in Kamerun S. 198. — Entsendung katholischer Missionare nach Kamerun S. 198. — Ein kirchliches Urtheil über die Assimilationsfähigkeit der Europäer in den Tropen S. 198. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 200. — Deutsch-österreichische Seehandlung S. 201. — Die Hochwasser in Togo S. 201. — Ueber die Kultur der Dattelpalme S. 202. — Verjüngungsplanta in Victoria S. 203. — IV. S. 204. — V. S. 206. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

I. Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 10. August 1890. *)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., bevorden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich davon, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 2.

Der kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 3.

Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

*) Reichs-Gesetzblatt S. 171.